

Ausdrücklich bestimmt § 8 Abs. 2 StPO, daß die Beweisführungspflicht nicht auf den Beschuldigten übertragen werden darf.

Eine Beweisführungspflicht darf dem Beschuldigten weder hinsichtlich seiner Schuld noch seiner Unschuld auf erlegt werden. „Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen“, lautet § 22 StPO. Das entspricht der Verantwortung, die das Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren für die konsequente Bekämpfung der Kriminalität trägt. Es muß selbst die Beweismittel auffinden, prüfen und würdigen.

Der Beschuldigte und sein Verteidiger können aktiv am Ermittlungsverfahren mitwirken. Dabei kann der Beschuldigte über seine Verteidigung hinausgehen und z.B. durch

- ein wahres Geständnis oder
- wahre Aussagen über die Teilnahme anderer Beteiligten an der Straftat oder
- Hinweise auf ihm bekannte Beweismittel oder
- Anträge auf die Erhebung von Beweisen oder
- unaufgeforderte Vorlage von Beweismitteln

die Beweisführung des Untersuchungsorgans unterstützen. Jedoch wird dadurch die eigene Verantwortung des Untersuchungsorgans für die Wahrheitsfindung im Ermittlungsverfahren nicht gemindert. Es hat von der Prüfung der Anzeige an bis zu seiner Schlußentscheidung die Beweisführung zu gestalten und zu verantworten. Dem Staatsanwalt obliegt darüber die Aufsicht gemäß § 89 StPO.

### **2.3. Die Unmittelbarkeit der Beweisführung**

Das Untersuchungsorgan hat u. a. das Recht, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren nach § 141 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 StPO einzustellen. Das ist eine Entscheidung, die (ohne ein Rechtsprechungsakt zu sein) in ihrer Wirkung als Beendigung der Strafverfolgung und in ihrer Wirkung als Akt der Rehabilitierung des Beschuldigten<sup>32</sup> als eine dem gerichtlichen Freispruch gleichwertige Rehabilitierung des Beschuldigten anzusehen ist. Aber die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan ist eine Ermittlungshandlung und kein Rechtsprechungsakt. Im Strafverfahren besitzt ausschließlich das staatliche Gericht die Befugnis, *rechtsprechend* das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzustellen sowie Strafen auszusprechen. Aus der alleinigen Befugnis des Gerichts, rechtsprechend die endgültige Entscheidung über Schuld oder Unschuld und über die Maßnahmen der straf-